

Bundessozialgericht

- 8 RU 216/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am

27. März 1975

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d. GeschStelle

.....,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: -

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 13. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h , die Richter S c h r o e d e r - P r i n t z e n und T h o m a s und die ehrenamtlichen Richter M e y e r und K r i e g für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 27. Juni 1974 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Unfall des Klägers am 26. Mai 1971 ein Arbeitsunfall i.S. des § 548 der Reichsversicherungsordnung gewesen ist und der Kläger deswegen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat.

Der 1941 geborene Kläger war Rangierer der Werkbahn der Klöckner-Werke AG in Bremen. Am 26. Mai 1971 zwischen 2.30 Uhr und 3.00 Uhr fiel er aus der geöffneten Tür des Lokführerstandes einer werkseigenen Diesellok. Hierbei zog er sich eine schwere Hirnquetschung zu.

Den Unfall, über dessen genauen Verlauf der Kläger keine Angaben machen kann, hat der technische Aufsichtsbeamte der Beklagten, Dipl.-Ing. R., am 26. Mai 1971 untersucht. In seinem Untersuchungsbericht vom 30. September 1971 hat er den Unfallhergang wie folgt dargestellt:

Am 25. Mai 1971 begann um 22.00 Uhr die Nachtschicht für den 1. Rangierer T., den 2. Rangierer Jürgen C. und den Lokführer Z. Z. hatte die Lokführerprüfung einige Monate vorher bestanden und wurde zum ersten Male als Lokführer eingesetzt. Er ist seit dem 19.11.1964 im Eisenbahnbetrieb tätig.

Der 25. Mai 1971, ein Dienstag, war ein heißer Sommertag gewesen. Die Temperaturen waren auch in den Nachtstunden nicht tief herabgegangen. Zur Durstbekämpfung hatten sich T. und C. mehrere Flaschen Coca-Cola mitgebracht und im Führerhaus der Lok abgestellt. Nach Beginn des Dienstes packte G. eine Flasche Rum aus, die zu 2/3 gefüllt gewesen sein soll. Er wollte seine Kollegen zum gemeinsamen Genuß animieren. Lokführer und 1. Rangierer lehnten das ab; G. soll dann 1 Glas in die angebrochene Coca-Flasche des 1. Rangierers gegossen haben. Der begonnene Lokdienst wurde nach dieser kurzen Unterbrechung fortgesetzt. Gegen 24.00 Uhr zeigte G. Müdigkeits-



- 3 -

erscheinungen. Bis dahin hatte er völlig normal gearbeitet. Seine Kollegen wollten eine Meldung an Oberangrierer oder Meister wegen der langjährigen Zusammenarbeit vermeiden. Sie arbeiteten allein weiter, während G. sich in den Führerstand der Lok zum Ausschlafen legte. Der Lokführer hatte nach einiger Zeit festgestellt, daß G. wohl dem Rum noch weiter zugesprochen haben mußte, denn nunmehr war die Flasche nur noch 1/3 gefüllt. Der Lokführer versteckte dann die Rumflasche in einer dunklen Ecke des Führerstandes zwischen den Coca-Flaschen, damit G. sie nicht wieder finden sollte.

Gegen 02.00 Uhr ist G. dann nach Aussagen des Lokführers wieder aufgewacht und habe schlaftrunken über Durst geklagt. Der Lokführer sah während der Rangierfahrt dann, wie G. nach einer Flasche griff. Er konnte nicht verhindern, daß G. die Rumflasche erwischte und in einem Zuge austrank.

G. bekam daraufhin einen Hustenanfall und verlangte nach frischer Luft. Er setzte sich in die offene festgestellte Loktür. Der Lokführer ließ ihn in der Annahme gewähren, daß G. sich erholen würde. Er sah auch, daß G. sich am Handlauf festhielt.

Bei der Überführung eines leeren Gießzuges von der Stripperhalle zur Kokillenhalle stellte der Lokführer nach Durchfahren mehrerer Weichen fest, daß G. nicht mehr in der Loktür saß.

Er gab dem 1. Rangierer ein Zeichen. Beide fanden G. im Rangierweg auf dem Gesicht liegend. Sie stellten leichte Abschürfungen im Gesicht fest und hoben ihn auf die Lok in der Annahme, daß der Verunglückte wegen Alkoholgenusses nicht ansprechbar sei.

So lag G. bis gegen 04.30 Uhr auf dem Führerstand der rangierenden Lok. Da G. nicht wach wurde, fuhren Lokführer und 1. Rangierer in die Nähe des Belegschaftshauses und trugen ihn mit Hilfe eines herbeigekommenen Dritten in den Waschraum SM-Kaue. Dort versuchten sie, ihn mit Wasser munter zu machen. Da sie keinen Erfolg hatten, ließen sie ihn dann im Waschraum liegen in der Annahme, daß G. seinen Rausch bald ausgeschlafen habe und wieder zu ihnen stoßen würde.

Bei Schichtwechsel gegen 06.00 Uhr fanden sie G. an derselben Stelle vor, an der sie ihn verlassen hatten. Nun machten sich beide Sorgen um G. und benachrichtigten den Schichtmeister B., der sofort den Krankenwagen anforderte. G. wurde zur Diakonissenanstalt gebracht. Nach der Untersuchung wurde er zur neurochirurgischen Klinik der Städt. Krankenanstalten verlegt.



- 4 -

Der Lokführer Z. (Z.) gab gegenüber der Beklagten an, er habe den Sturz des Klägers von der Lok nicht selbst gesehen, er habe nur gemerkt, daß der Kläger plötzlich verschwunden gewesen sei. Der Kläger habe sich, weil er sich unwohl gefühlt habe, in die offene Loktür gesetzt. Auf seine Ermahnung hin habe er aber beide Hände um die Handläufe (Haltebügel) gelegt. Es sei ihm daher unerklärlich, wie er trotzdem von der Lok habe fallen können.

Die Eltern des Klägers gaben der Beklagten gegenüber an, ihr Sohn habe vor Antritt der Fahrt zur Arbeit keinen Alkohol genossen. In seiner Tasche hätten sich auch weder Coca-Cola-Flaschen noch Flaschen mit alkoholischen Getränken befunden. Der Arbeitskollege P. erklärte gegenüber der Beklagten, daß er mit dem Kläger im Werkbus zur Hütte gefahren sei. Dabei habe er keinerlei Zeichen eines Alkoholgenusses beim Kläger festgestellt. Auf der Fahrt zur Arbeitsstätte sei auch kein Alkohol getrunken worden. Der Kläger habe ihm gegenüber auch nicht über das Vorhandensein von alkoholischen Getränken in seiner Tasche berichtet.

Durch Bescheid vom 27. Januar 1972 lehnte die Beklagte die Gewährung einer Entschädigung aus Anlaß des Unfalls vom 26. Mai 1971 ab, da der Unfall nicht auf die Arbeit zurückzuführen sei. Der Kläger habe durch den Alkoholgenuß das Unfallrisiko in unverantwortlicher Weise erhöht und sich in eine selbstgeschaffene Gefahrenlage begeben. Die betriebsbedingten Verhältnisse seien demgegenüber in den Hintergrund getreten.

Die Klage gegen diesen Bescheid hatte Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte mit Urteil vom 30. Mai 1973 unter Aufhebung ihres Bescheides verurteilt, dem Kläger Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt, der



- 5 -

Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit sei weder wegen einer selbstgeschaffenen Gefahr noch wegen Alkoholgenusses gelöst worden. Eine Volltrunkenheit sei nicht erwiesen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 27. Juni 1974). Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt: Der Kläger habe im Zeitpunkt des Unfalls seine betriebliche Tätigkeit längst eingestellt gehabt, nachdem er sich gegen 0.30 Uhr schlafen gelegt und die Arbeit T. und Z. überlassen habe. Das Schlafen während der Betriebszeit gehöre aber grundsätzlich zum nichtversicherten eigenwirtschaftlichen Bereich und löse den Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit. Dem Kläger könne auch nicht zugute gehalten werden, daß die Umstände, die zu seiner Müdigkeit geführt hätten, betriebsbedingt gewesen seien. Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger infolge betrieblicher Überarbeitung vom Schlaf übermannt worden sei, lägen nicht vor. Der Kläger habe seine betriebliche Tätigkeit nach dem Schlaf auch nicht wieder aufgenommen. Wie Z. bekundet habe, habe der Kläger bald nach dem Aufwachen - entgegen der Annahme des SG - bewußt die Rumflasche gesucht und den Rest Rum ausgetrunken. Nach einer Fahrt von gut 1 km habe sich der Kläger dann an die offene Tür gesetzt, weil es ihm schlecht geworden sei. Alles das habe nicht dem Betrieb gedient und sei auch nicht durch betriebliche Umstände bedingt gewesen. Daß Z. und der weitere Zeuge, der Rangierer T., es unterlassen hätten, den Kläger schon gegen 24.00 Uhr nach Hause zu schicken, führe nicht zu dessen Unfallschutz. Z. habe nicht damit rechnen müssen, daß der Kläger, der lange genug Rangierer war, an der geöffneten Tür wieder einschlafen und deshalb die Griffe loslassen werde. Z. habe es sogar, als er den Kläger vermißte, für möglich gehalten,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

daß dieser wieder eine betriebliche Tätigkeit aufgenommen habe. Hieraus sei zu entnehmen, daß der Kläger unmittelbar vor dem Unfall auf Z. nicht den Eindruck eines hilflosen Mannes gemacht habe, der wegen seines Alkoholgenusses oder des vorhergehenden Schlafes der Fürsorge bedurft hätte.

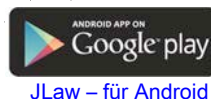
Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Der Kläger hat dennoch dieses Rechtsmittel eingelegt und u.a. zur Begründung vorgetragen, das Vordergericht habe aus der Gesamtheit des Verfahrens nicht die Überzeugung gewinnen dürfen, daß er nicht bei, sondern erst nach seiner betrieblichen Tätigkeit verunglückt sei. Diese Überzeugungsbildung sei durch die Beweisaufnahme nicht gedeckt gewesen. Als er sich zwischen 0.30 und 1.00 Uhr auf der Lok schlafen gelegt habe, habe es sich lediglich um eine Arbeitsunterbrechung gehandelt. Nach beendetem Schlaf habe er seine Arbeit wieder fortgesetzt. Eventuelle Zweifel, ob er nach beendetem Schlaf aufgestanden und wieder im Dienst gewesen sei, hätte das LSG durch gezieltes Befragen der vernommenen Zeugen ausräumen müssen. Das weitere sei das LSG verfahrensfehlerhaft zu der Feststellung gelangt, es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, daß er aus betriebsbedingten Gründen übermüdet gewesen sei. Dazu hätte es vielmehr eines Sachverständigengutachtens bedurft, zumal der 25. Mai 1971 nach den Feststellungen des Dipl.-Ing. R. ein heißer Sommertag gewesen sei und die Temperaturen auch in den Nachtstunden nicht tief herabgegangen seien.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
SG Bremen vom 30. Mai 1973 zurückzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das LSG Bremen zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

- 7 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zu verwerfen bzw. zurück-
zuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und führt u.a. aus, es verstoße weder gegen die Logik noch gegen die Denkgesetze, wenn das LSG in dem bloßen Herumstehen eines Versicherten auf der Arbeitsstätte nicht auch auf eine in diesem Augenblick ausgeübte versicherte Arbeitstätigkeit des Betreffenden schließe. Der Zweiterichter hätte auch ohne Sachverständigengutachten schon auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung davon ausgehen dürfen, daß der Kläger nach einer nächtlichen Rangiertätigkeit von nur zwei Stunden infolge dieser nicht so übermüdet gewesen sei, daß er sich daraufhin zum Schlafen gelegt habe.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

II

Die nichtzugelassene und nur auf Verfahrensmängel gestützte Revision wäre nur dann statthaft, wenn der Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) gerügt hätte (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG), der auch vorliegt (BSG 1, 150 und 254). Dies ist der Fall.

Für die Statthaftigkeit der Revision genügt es, wenn eine dieser Rügen durchgreift; auf weitere Rügen, die ebenfalls zur Statthaftigkeit der Revision führen könnten, braucht dann nicht mehr eingegangen zu werden (BSG in SozR Nr. 122



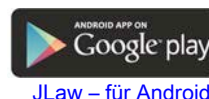
- 8 -

zu § 162 SGG). Der Kläger bemängelt zunächst, das Vorderrichter habe aus der Gesamtheit des Verfahrens nicht die Überzeugung gewinnen dürfen, er sei nicht bei, sondern nach einer betrieblichen Tätigkeit verunglückt. Die Überzeugungsbildung des LSG sei durch die tatsächlichen Feststellungen durch die Beweisaufnahme nicht gedeckt. Diese auf § 128 SGG gestützte Rüge greift durch. Das LSG ist sachlich-rechtlich davon ausgegangen, daß der Kläger während seines Schlafes auf der Lok nicht versichert gewesen sei, weil das Schlafen grundsätzlich dem nicht-versicherten eigenwirtschaftlichen Bereich zugerechnet werden müsse. Es hat dann weiter gemeint, der Kläger habe seine betriebliche Tätigkeit nach dem Schlaf auch nicht wieder aufgenommen. Wenn der Kläger jedoch nach dem Schlafen wieder auf der Lok gestanden hat (so die Aussage des Rangierers T. S. 7, 2. Abs. des Vernehmungsprotokolls in den LSG-Akten) und - wie das LSG auf S. 12 des Urteils selbst annimmt - sich dem Zeugen Z. gegenüber so verhielt, als könne er eine demnächst erforderliche betriebliche Tätigkeit wieder aufnehmen - als eine solche Tätigkeit hat der Zeuge Z. den Druck auf den Knopf an der Ampelanlage angesehen (vgl. Bl. 5 des Protokolls über die Zeugenaussage des Z.) -, so kann daraus zunächst der Schluß gezogen werden, daß sich der Kläger nach dem Wiederaufwachen auf der Lok und im Zeitpunkt des Stehens auf der Lok wieder im Dienst (Arbeitsbereitschaft) befand. Deshalb hält der Senat die Rüge der Revision, das LSG habe zu Unrecht angenommen, daß der Kläger nach beendetem Schlaf die Arbeit nicht wieder fortgesetzt oder aufgenommen habe, für begründet.

Wenn demgegenüber die Beklagte meint, die Beobachtung des Zeugen T., der den Kläger später wieder auf der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Lokomotive habe stehen sehen, lasse nicht darauf schließen, daß der Kläger die Arbeit wieder aufgenommen habe, so geht diese Ansicht fehl. Der Kläger war zwar Rangierer; aber als solcher übt er nicht nur Tätigkeiten aus, die mit dem An- und Abkuppeln etc. unmittelbar zu tun haben, sondern er ist, wie die Beweiserhebung erkennen läßt, gelegentlich auch gezwungen, längere Strecken auf der Lok mitzufahren. Während dieser Zeit konnte er nichts anderes tun. Wenn er hierbei stand oder auch nur saß, so war er trotzdem "im Dienst". Sollte er dabei durch die vom LSG erwähnten "Fahr- und Schlingerbewegungen der Lokomotive" zu Fall gekommen sein, sei es auch nur deshalb, weil er einen Augenblick "die Griffe" losgelassen hatte (Urteil S. 12), so stünde dies in einem inneren Zusammenhang mit der Rangiertätigkeit. Das LSG hätte daher diese Punkte näher klären und etwa bestehende Zweifel hinsichtlich der Wiederaufnahme der Arbeit des Klägers durch gezieltes Befragen der Zeugen oder des Betriebes ausräumen müssen. Dieser Verstoß gegen § 128 SGG macht die Revision statthaft.

Die Revision ist auch begründet, da das angefochtene Urteil auf der Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG beruht, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG nach weiterer Sachaufklärung unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens zu einem anderen als dem von ihm in dem angefochtenen Urteil gefundenen Ergebnis gekommen wäre. Deswegen kann der erkennende Senat auch nicht selbst abschließend entscheiden. Das Urteil war daher mit den ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das LSG zurückzuverweisen.



- 10 -

Das LSG wird bei seiner neuen Entscheidung prüfen müssen, ob nicht neben dem Alkoholkonsum eine betriebliche Übermüdung eine wesentliche, mindestens gleichwertige Ursache für den Arbeitsunfall gewesen ist. Die Revision hat mit Recht dazu ausgeführt, dafür könnte sprechen, daß der 25. Mai 1971 ein heißer Sommertag gewesen sei. Es wäre danach möglich, daß sich diese Hitze auch noch in der Nachtschicht ermüdend ausgewirkt hat. Das LSG wird auch die Aussage des Zeugen Z. zu beachten haben, der bei seiner Vernehmung darauf hingewiesen hat, mit Rücksicht darauf, daß man bei der Nachtschicht immer müde sei, sei es deshalb schon früher üblich gewesen, daß mal einer auf der Lok schlief und andere für ihn arbeiteten (S. 6). Diese Aussage könnte dafür sprechen, daß das LSG der nicht präzise festgestellten alkoholischen Beeinträchtigung des Klägers zu Unrecht die überragende Bedeutung (Urt. S. 12) gegenüber einer wetter- und betriebsbedingten Müdigkeit für den Unfall beigemessen hat. Dies um so mehr, als nicht auszuschließen ist, daß das LSG auch nicht hinreichend erwogen hat, welche Bedeutung gerade die ersten Stunden der Nachtschicht für eine auftretende starke Müdigkeit haben. Insoweit hat die Revision zutreffend auf einschlägiges Schrifttum verwiesen. Denn in der Literatur wird die Auffassung vertreten, die Müdigkeit nehme in den ersten Stunden der Nachtschicht - bis etwa 3.00 Uhr - stark zu (vgl. dazu K.F.H. Murell, Ergonomie, Econ-Verlag Düsseldorf 1971, S. 561). Hierzu wird auch auf Walter Baust, Ermüdung, Schlaf und Traum, Fischer 1971, 97 und auf Prokop, Deutsche Zeitung für die gesamte gerichtliche Medizin 1955, 343 verwiesen. Erforderlichenfalls wird das LSG dazu wie auch evtl. zur Frage einer Trunkenheit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-11-

- 11 -

noch Sachverständige hören müssen, wobei nicht unbeachtet bleiben kann, daß beide Zeugen Z. und T. von dem Rum mitgetrunken haben (vgl. Protokoll S. 3 und 6).

Nach alledem war zu erkennen wie geschehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)